

## **Erste Satzung zur Änderung**

### **der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05.10.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 26.01.2022**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 26.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Ist eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 die tatsächlich gemessene Menge an eingeleitetem Schmutzwasser. Anderenfalls gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge, abzüglich der nachgewiesenermaßen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge als Schmutzwassermenge nach Abs. 3, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der zweifelsfreie Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner; dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Als derart nachweisbar verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge gelten nur jene Wassermengen, die über eine an der Gebäudeaußenseite fest mit dem Gebäude verbundene und mit einer Messeinrichtung versehene Wasserentnahmestelle entnommen werden. Der Installationsort dieser Wasserentnahmestelle muss so gewählt werden, dass ausgeschlossen ist, dass dort entnommenes Wasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann.
- b) Der vom Gebührenschuldner gewünschte Installationsort ist dem Zweckverband vor Errichtung mindestens in Textform anzuzeigen. Wird hinsichtlich des Installationsorts keine Einigung zwischen dem

Gebührensschuldner und dem Zweckverband erzielt, entscheidet der Zweckverband nach eigenem Ermessen über den zulässigen Installationsort.

- c) Eine solche Wasserentnahmestelle einschließlich Messeinrichtung hat der Gebührenschuldner auf seine eigenen Kosten einzubauen sowie dauerhaft betriebsbereit, funktionsfähig, verplombt und geeicht zu halten. In Anlehnung an das geltende Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) muss diese Messeinrichtung alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch eine neue Messeinrichtung mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden (aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass die neue Messeinrichtung messrichtig funktioniert).
- d) Der Nachweis über die dauerhafte messrichtige Funktionsfähigkeit, Verplombung und Eichung dieser Messeinrichtung obliegt dem Gebührenschuldner. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der über diese Wasserentnahmestelle bezogenen Wassermenge als Abzugsmenge nicht statt.
- e) Der erstmalige Einbau bzw. Anschluss einer solchen Messeinrichtung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten mindestens in Textform unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und des Datums des Einbaus bzw. Anschlusses sowie Zusendung von Fotos, auf denen der Installationsort der Wasserentnahmestelle, der Zählerstand, die Zählernummer und das Eichjahr der Messeinrichtung zweifelsfrei erkennbar sind, anzuzeigen.
- f) Erst nach vollständiger Anzeige gemäß lit. e) durch den Gebührenschuldner prüft der Zweckverband die ordnungsgemäße Errichtung der Wasserentnahmestelle und Messeinrichtung sowie deren ordnungsgemäße Funktion. Ergibt diese Prüfung keine Beanstandung, wird die Messeinrichtung beim Zweckverband erfasst und – auch künftig – von diesem jeweils entgeltpflichtig abgelesen. Ab der Erfassung dieser Messeinrichtung durch den Zweckverband ist die Berücksichtigung einer entsprechenden Abzugsmenge grundsätzlich möglich.
- g) Der Austausch einer solchen Messeinrichtung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten mindestens in Textform unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und des Datums des Austauschs sowie Zusendung von Fotos der alten und auch der neuen Messeinrichtung, auf dem jeweils Zählerstand, Zählernummer und Eichjahr zweifelsfrei erkennbar sind, anzuzeigen. Erst ab Eingang dieser vollständigen Anzeige ist die Berücksichtigung einer entsprechenden, über diese neue Messeinrichtung gemessenen Abzugsmenge grundsätzlich möglich.
- h) Alle bereits zuvor bis spätestens zum 06.10.2022 vom Zweckverband beanstandungsfrei erfassten derartigen Messeinrichtungen gelten ungeachtet der Anforderungen von lit. f) als ordnungsgemäß erfasste Messeinrichtung.

2. § 2 Abs. 9 lit. b) wird in Satz 1 wie folgt geändert:

Die irrtümlich falsche Datumsangabe „ab dem 01.01.2021“ wird durch die richtige Datumsangabe „ab dem 01.01.2022“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Art. 1 Nr. 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Art. 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Teterow, den 05.10.2022

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom 07.10.22 dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde am 14.10.22 im Internet unter der Adresse <https://www.zv-mecklenburgische-schweiz.de/ortsrecht> veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 14.10.2022

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher

